

Prüferbericht- Aufgabe A 2024

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Der Prüferbericht enthält die erwartete Lösung sowie eine Erläuterung, warum diese Lösung erwartet wurde, und zeigt, wie sich die Punkte für diese Antwort verteilen. Des Weiteren werden die häufigsten Fehler aufgeführt, und es wird erläutert, welchen Punktabzug es für diese Fehler gab.

Ziel des Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Art. 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

1.1. Einführung

Thema der diesjährigen Aufgabe waren Vorrichtungen zur Nutzung in Bohrlöchern.

Der Mandant stellt in seinem Schreiben zunächst die bekannte Nutzung eines Hochdruckbehälters zum Austreiben und Ausstoßen von Flüssigkeiten in einem Bohrloch vor. Der Mandant will die Gefahren der Handhabung eines unter so hohem Druck stehenden Behälters beseitigen.

Der Mandant hat eine Anordnung konzipiert, die den höheren Druck im Bohrloch nutzt, um Flüssigkeiten aus einem Behälter hinauszutreiben. D2 dagegen nutzt den höheren Druck im Bohrloch zur Stromerzeugung.

1.2. Bewertung

Die Prüfungsarbeiten wurden anhand einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet: bis zu **40 Punkte** wurden für einen unabhängigen Vorrichtungsanspruch vergeben, bis zu **15 Punkte** wurden für einen unabhängigen Verfahrensanspruch vergeben, bis zu **30 Punkte** wurden für einen Satz abhängiger Ansprüche vergeben, und bis zu **15 Punkte** wurden für den einleitenden Teil einer Beschreibung vergeben.

1.3. Aufgaben bei dieser Prüfung

1.3.1. Der Vorrichtungsanspruch

Die Hauptausführungsform beschreibt eine Vorrichtung mit verschiedenen Kammern, die angeordnet sind, um Flüssigkeiten in ein Bohrloch auszubringen, ohne einen hohen Druck innerhalb der Vorrichtung zu benötigen. Die Anordnung der Vorrichtung selbst ist auch ohne die Gebrauchsbedingungen patentierbar gegenüber dem Stand der Technik. Während es fester Bestandteil der Prüfung ist, den Schutzzumfang für den Mandanten zu

maximieren, wird in Absatz [006] ausdrücklich angemerkt, dass der Mandant die Vorrichtung *an sich* schützen möchte.

Von den Bewerbern wurde erwartet, einen einzigen unabhängigen Vorrichtungsanspruch abzufassen, ohne Gebrauchszustände oder Verfahrensschritte zu beanspruchen. Im Folgenden wird ein geeigneter unabhängiger Vorrichtungsanspruch dargelegt, der die volle Punktezahl erzielen würde:

1. Eine Vorrichtung (D) zur Ausbringung von Flüssigkeiten in einem Bohrloch, umfassend:
 - einen Behälter (11), unterteilt in eine erste Einlasskammer (21), eine zweite Kammer (22) für Flüssigkeit und eine dritte Kammer (23) für Gas;
 - eine statische Scheibe (17), die die zweite Kammer (22) von der dritten Kammer (23) trennt;einen beweglichen Kolben, umfassend einen Kolbenkopf (14) und eine Säule (15), wobei der Kolbenkopf (14) die erste Einlasskammer (21) von der zweiten Kammer (22) trennt und abdichtet und die Säule (15) am Kolbenkopf (14) befestigt ist und sich durch die statische Scheibe (17) erstreckt;
 - ein erstes Ventil (19), das sich zwischen dem Inneren der ersten Einlasskammer (21) und dem Äußeren des Behälters (11) befindet;
 - ein zweites Ventil (29), das sich zwischen dem Inneren der zweiten Kammer (22) und dem Äußeren des Behälters (11) befindet;
 - dadurch gekennzeichnet, dass die Säule (15) in die statische Scheibe (17) eingreift und diese abdichtet.

Die Herausforderungen beim Verfassen von Anspruch 1 bestanden hauptsächlich darin, diejenigen Merkmale zu identifizieren, die für den Zweck der Erfindung wesentlich sind. Und ohne den Schutzzumfang ungebührlich einzuschränken, indem z. B. im Grunde genommen ein Verfahren oder eine Verwendung beansprucht wird. Die in Anspruch 1 genannten Merkmale wurden als wesentlich erachtet und ihr Fehlen führte in der Regel zu einem Punkteabzug.

Das Weglassen eines Kolbenkopfes, der die erste Kammer von der zweiten Kammer trennt und abdichtet, führte zum Abzug von 20 Punkten.

Das Weglassen einer statischen Scheibe führte zum Abzug von 10 Punkten. Dieser Abzug wurde auf 5 Punkte reduziert, wenn die statische Scheibe beansprucht wurde, jedoch die Anordnung zur Trennung der zweiten und dritten Kammer im Anspruch fehlte.

Die Ventile werden ausdrücklich als "notwendig" bezeichnet (Absatz [010]). Das Weglassen eines Ventils führte zum Abzug von jeweils 10 Punkten pro fehlendem Ventil. Um einen Abzug zu vermeiden war es ebenfalls erforderlich, die Position der Ventile zu

definieren, da diese für die Funktion der Vorrichtung notwendig ist.

Das Weglassen der Formulierung "... zur Ausbringung von Flüssigkeiten in einem Bohrloch..." führte zu keinem Punkteabzug.

Unterscheidung vom Stand der Technik

Die Patentierbarkeit gegenüber D1 wurde durch eine Reihe von Merkmalen bestimmt, z. B. die drei Kammern, eine statische Scheibe und eine Säule, die sich vom Kolbenkopf erstreckt.

Die Musterlösung erfordert, dass die Säule 15 in die statische Scheibe 17 eingreift und diese abdichtet. Allgemeinere Beschreibungen von Abdichtungen waren nicht ausreichend, um Neuheit herzustellen, in Anbetracht des Ventils 143, das die zweite und dritte Kammer in D2 voneinander abdichtet, wenn das Ventil geschlossen ist. Optional konnte ein kurzer Funktionszusatz hinzugefügt werden, zum Beispiel "so dass bei Gebrauch keine Flüssigkeit von der zweiten Kammer in die erste Kammer fließen kann". In D2 wird ausdrücklich erwähnt, dass der Stab 115 nur lose im Stutzen 142 der statischen Scheibe 117 liegt. Ferner wird angemerkt, dass der Stab durch das Ventil reicht, "um sicherzustellen, dass es geöffnet bleibt" und dass dies nötig ist, um den Druck in der vorherigen Niederdruckkammer 123 herabzusetzen, während die Vorrichtung zurückgeholt wird. Dementsprechend dichtet der Stab 115 zu keiner Zeit die statische Scheibe 117 ab. Ganz im Gegensatz dazu merkt der Erfinder an, dass die "Säule 15 in die statische Scheibe 17 eingreift und diese abdichtet" (Absatz [008]). Insbesondere da eine Abdichtung an Stab 115 in D2 der Lehre von D2 widersprechen würde (bei der Rückholung an die Oberfläche eine Druckentlastung zu ermöglichen); deshalb wird dieses Merkmal als erfinderisch angesehen.

Versuche, die Neuheit auf ein Ventil 19 zu stützen, wurden nicht anerkannt, da D2 in Absatz [009] eine solche Option offenbart.

Nicht neuartige Ansprüche führten zum Verlust aller verfügbaren Punkte.

Die Berufung auf eine Düse als einziges Unterscheidungsmerkmal gegenüber D2 wurde als neuartig erachtet, jedoch nicht als erfinderisch in Anbetracht dessen, dass diese auch in D1 vorhanden ist, und in Abwesenheit eines Hinweises, weshalb dies erfinderisch sein könnte, und führte dementsprechend zu einem Punkteabzug (-25 Punkte). D2 offenbart die Ausbringung von Flüssigkeiten während der Rückholung, und sofern es einen Beweggrund gibt, Flüssigkeiten gezielter von D1 auszubringen, wird es als naheliegend

angesehen, eine Düse zu verwenden.

Merkmale, die als unnötige Beschränkungen erachtet wurden:

Die Beanspruchung der Inhalte der Kammern während des Gebrauchs im unabhängigen Vorrichtungsanspruch, wie etwa "eine Kammer mit einer Flüssigkeit", war eine unnötige Beschränkung. In den Anweisungen des Mandanten (Absatz [006]) wird betont, dass die Vorrichtung *an sich* geschützt werden soll, nicht nur das Verfahren für die Behandlung eines Bohrlochs. Bei der Herstellung umfasst die Vorrichtung weder die Flüssigkeit, die im Bohrloch ausgebracht werden soll, noch die relativen Drücke, die vor Ort herrschen, da diese nur während des Gebrauchs vorhanden sind, wie in Abschnitt [011] beschrieben. Die Beschränkung auf solche Merkmale ermöglicht den Wettbewerbern des Mandanten einfachere Ausweichmöglichkeiten.

Die Beanspruchung einer Vorrichtung, die Flüssigkeit enthält, führte zum Abzug von 30 Punkten. Gleichmaßen führte die Beanspruchung eines Gasdruckunterschieds im Bohrloch zu einem ebenso hohen Abzug (-30).

Die Beanspruchung einer dritten Kammer, die Gas enthält, führte zum Abzug von 10 Punkten. Die Beanspruchung von Gas in der dritten Kammer bei 100 kPa +/- 10 % führte zu einem zusätzlichen Abzug von 20 Punkten. Obwohl Vorrichtungen ggf. standardmäßig mit Gas bei Atmosphärendruck (~100 kPa) hergestellt werden, bietet eine solche Beschränkung den Wettbewerbern des Mandanten eine leichte Ausweichmöglichkeit durch die Herstellung von Vorrichtungen, die mit Flüssigkeiten oder verschiedenen Drücken gefüllt sind. Ferner vermerkt der Mandant, dass der verwendete Druck nicht besonders wichtig ist, deshalb würde eine solche Beschränkung für die Wettbewerber des Mandanten außerdem eine Ausweichmöglichkeit während des Gebrauchs eröffnen, z. B. die Kammer 23 auf weniger als 90 kPa zu evakuieren – siehe Absatz [013].

Eine Leine im unabhängigen Vorrichtungsanspruch wurde als umfangreiche unnötige Beschränkung erachtet – diese wird in der Aufgabe nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Vorrichtung erwähnt. Eine solche Beschränkung führte zu einem Abzug von 15 Punkten.

Die Gesamtabzüge für solch grundlegende Gebrauchsbeschränkungen in Anspruch 1 waren auf 30 Punkte begrenzt. Weitere unnötige Beschränkungen konnten zu mehr Abzug führen.

Zum Beispiel war eine Düse vorzuziehen, jedoch nicht wesentlich (Absatz [010]), und ihre Einbeziehung führte zu einem Abzug von 10 Punkten.

Die Vorrichtung umfassend Klebstoff oder "Klebstoff oder Säure" führte zu weiteren Abzügen (-10 bzw. -5), denn dies beschränkt die Gebrauchsbedingungen entgegen den Anweisungen des Mandanten, obwohl der Mandant (Absatz [015]) anmerkt, dass sie auch

für andere Flüssigkeiten verwendet werden soll.

Die Angabe eines Bereichs für den Durchmesser der Säule war ebenfalls eine unnötige Beschränkung und erhielt einen Abzug von 10 Punkten.

Funktionelle Merkmale wurden im Allgemeinen ohne Abzug toleriert, sofern sie nicht unnötig dem Umfang einschränkten.

In Übereinstimmung mit Regel 43 (1) ist die zweiteilige Untergliederung zu wählen, wo es zweckdienlich ist. Die inkorrekte Anwendung der zweiteiligen Untergliederung führte zu einem Abzug von 2 Punkten. Die Bewerber konnten entweder D1 (ähnlicher Zweck) oder D2 (meiste gemeinsame Merkmale) als nächstliegenden Stand der Technik wählen.

Klarheit

Wie gewöhnlich führten unklare Ansprüche zu einem Punkteabzug. Zum Beispiel führte die Verwendung nicht definierter relativer Begriffe (z. B. obere oder untere) zum Abzug von 5 Punkten, insbesondere da in Absatz [014] angegeben wird, dass die Vorrichtung in der umgekehrten Ausrichtung einsetzbar ist.

Wenn "ein Ventil" im unabhängigen Vorrichtungsanspruch zweimal beansprucht wurde, führte dies zu keinem Abzug, wenn diese durch ihre Position oder auf andere Art unterschieden wurden. Allerdings erhielt der spätere Verweis in den Ansprüchen auf "das Ventil" einen Abzug (-2), wenn nicht klar war, auf welches Ventil verwiesen wurde.

Weitere geringfügige Klarheitsmängel führten ebenfalls zu einem Abzug von 5 Punkten (oder 2 Punkten für sehr geringfügige Mängel).

Bezugsnummern wurden in den Ansprüchen erwartet und ihr Weglassen führte zum Abzug von 2 Punkten. Die unrichtige oder unvollständige Verwendung von Bezugsnummern führte zum Abzug von 1 Punkt.

Merkmale, die nicht als unnötige Beschränkungen erachtet wurden

Die Anwendung von Terminologie für die Kammern anhand von Begriffen für die beabsichtigte Verwendung wurde akzeptiert. Zum Beispiel wurde "eine Kammer für Flüssigkeit" als "eine für Flüssigkeit geeignete Kammer" interpretiert. Dies führte zu keinem Abzug, sofern die Kombination mit Flüssigkeit nicht beansprucht wurde, da die Kammer 22 für Flüssigkeiten geeignet sein muss.

In der Aufgabe wird ebenfalls erklärt, dass der Behälter aus Metall hergestellt ist, um den Bedingungen im Bohrloch standzuhalten, und während dieses Merkmal im Anspruch nicht

erwartet wurde, führte diese Beschränkung zu keinem Abzug. Gleichmaßen werden nur zylindrische Behälter offenbart, deshalb führte diese Beschränkung zu keinem Abzug.

Weitere funktionelle Merkmale wurden in der Regel ohne Abzug geduldet, sofern sie nicht unklar oder unpräzise waren oder dazu führten, dass ein zu erreichendes Ergebnis beansprucht wurde; in diesem Fall erhielten sie einen Abzug von 5 Punkten für mangelnde Klarheit. In dieser Aufgabe gab es genug konkrete Merkmale zur Bestimmung der Patentierbarkeit, ohne auf funktionelle Merkmale zurückgreifen zu müssen.

Der Begriff "statisches Element" statt "statische Scheibe" wurde akzeptiert.

Verfahrensanspruch

Es ist vorstellbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt mehr Angaben zum Stand der Technik zu einem anderen Zweck und einer anderen Verwendung gemacht werden, die dennoch die Vorrichtungsansprüche vorwegnehmen würden. Deshalb wurde ein Verfahrensanspruch erwartet, der es dem Mandanten ermöglichen würde, seine Erfindung anhand von Verfahrensschritten von solcher Technik zu unterscheiden. Während in Absatz [006] ausdrücklich ein Vorrichtungsanspruch angestrebt wird, wird ebenfalls ein Verfahrensanspruch angedeutet.

Die Verfahrensschritte werden zum Großteil in Absatz 11 aufgeführt, allerdings wird in Absatz [013] angemerkt, dass ein Druckunterschied von mindestens 500 kPa nötig ist. Dies wurde im unabhängigen Verfahrensanspruch erwartet (mit Anpassung – siehe unten). Im Folgenden wird ein geeigneter unabhängiger Verfahrensanspruch dargelegt, der die volle Punktezahl erzielen würde:

- X. Ein Verfahren zum Ausbringen von Flüssigkeit in einem Bohrloch unter Verwendung der in einem beliebigen vorangehenden Anspruch definierten Vorrichtung, wobei das Verfahren Folgendes umfasst:
- Einschluss von Gas in der dritten Kammer (23) bei einem gegebenen Druck;
 - Einfüllen einer auszubringenden Flüssigkeit in die zweite Kammer (22);
 - Einsatz der Vorrichtung in einer Ausbringungszone in einem Bohrloch, wobei der Druck in der Ausbringungszone um mindestens 500 kPa über dem Druck des Gases in der dritten Kammer (23) liegt;
 - Öffnen des ersten und des zweiten Ventils (19, 29).

Ein Mangel an erfindungswesentlichen Merkmalen führte zu einem Abzug. Zum Beispiel erhielten die Bewerber einen Abzug (-5), wenn der Druck in der Ausbringungszone und der Druck in der dritten Kammer einen Unterschied von 500 kPa aufwiesen, statt einem um 500 kPa höheren Druck in der Ausbringungszone. Obwohl Absatz [013] auf einen Unterschied hinweist, wurde im Gesamtzusammenhang der Aufgabe eindeutig ein höherer Druck in der Ausbringungszone vorausgesetzt.

Ein Verfahrensanspruch zur Verwendung der Vorrichtung aus vorhergehenden Ansprüchen ohne die nötigen Verfahrensschritte erhielt keine Punkte (siehe RL F-IV 3.8). In einem solchen Fall erhielt ein weiterer unabhängiger Verfahrensanspruch, der solche Schritte enthielt, ebenfalls keine Punkte. Die Bewerber sollen Ansprüche beurteilen und den besten Anspruch auswählen und nicht mehrere unabhängige Verfahrensansprüche einbeziehen, in der Hoffnung, dass einer die Lösung trifft. Wenn mehrere unabhängige Ansprüche in derselben Kategorie vorgelegt wurden, wurde in der Regel der schlechtere Anspruch bewertet.

Ein unabhängiger Verfahrensanspruch, der nicht auf den ersten Vorrichtungsanspruch Bezug nahm oder der anderweitig nicht die nötigen Merkmale der Vorrichtung (gemäß Anspruch 1) einbezog, wurde wegen Mangel an wesentlichen Merkmalen beanstandet.

In dieser Aufgabe wurde ein Verwendungsanspruch mit denselben Schritten wie der unabhängige Verfahrensanspruch akzeptiert. Wenn allerdings beide aufgenommen wurden, wurde nur der schlechtere Anspruch bewertet.

Unnötige Beschränkungen

Die Beschränkung auf einen Druck von 100 kPa +/- 10 % (eine Atmosphäre) in der Kammer für Gas erhielt einen Abzug von 10 Punkten, da der Mandant angibt, dass auch andere Drücke verwendet werden können, zum Beispiel indem der Druck in der dritten Kammer reduziert wird (Absatz [013]).

Gleichermaßen führte die Beschränkung auf Klebstoff (oder "Klebstoff oder Säure") aufgrund der Anmerkungen des Mandanten in Absatz [015] zu einem Abzug von 10 bzw. 5 Punkten.

Die Bewerber erhielten keinen doppelten Abzug, wenn eine unnötige Beschränkung in beiden unabhängigen Ansprüchen vorhanden war.

Die Behandlung eines Risses oder ein ähnlich lautendes Merkmal (z. B. Bewegung bei der Ausbringung der Flüssigkeit) führte zu einem Abzug von 10 Punkten, da dies eine spezielle Ausführungsform in Verbindung mit Klebstoff ist und der Mandant die Vorrichtung ausdrücklich zur Ausbringung anderer Flüssigkeiten verwenden und die Vorrichtung während der Ausbringung nicht unbedingt auf diese Weise bewegen will. Dieser Abzug wurde nicht kumulativ mit dem Abzug für die ausdrückliche Beschränkung auf Klebstoff angewendet.

Die Beschränkung des Gases in der dritten Kammer auf Luft führte zu einem Abzug von 5 Punkten. Andere umfangreiche und geringfügige Beschränkungen führten zu einem Abzug von 10 oder 5 Punkten.

Die Verwendung einer Leine im unabhängigen Verfahrensanspruch wurde nicht beanstandet.

Klarheit – Allgemein

Von den Bewerbern wurde erwartet, in den Ansprüchen SI-Einheiten zu verwenden, ohne vom Mandanten dazu aufgefordert zu werden. Dennoch erklärt der Mandant in Absatz [023], dass kPa eine SI-Einheit für Druck ist (nicht Atmosphären). Bei Nichtverwendung dieser SI-Einheiten wurden 5 Punkte abgezogen.

Abhängige Ansprüche

Es wurden abhängige Ansprüche für eine Reihe bevorzugter oder optionaler Merkmale erwartet. Gemäß den Anweisungen des Mandanten, die Vorrichtung an sich zu schützen (Absatz [006]), sollten Bewerber für die volle Punktzahl Ansprüche darlegen, die von dem geeigneteren unabhängigen Anspruch abhängig sind – Vorrichtungsmerkmale aus dem unabhängigen Vorrichtungsanspruch und Verfahrens- oder Gebrauchsmerkmale aus dem unabhängigen Verfahrensanspruch.

Geeignete abhängige Vorrichtungsansprüche:

Merkmal	Verfügbare Punkte	Anmerkungen
Düse an zweitem Ventil	2	-1 wenn Position der Düse nicht definiert wurde
Behälter aus Metall/Metalllegierung	1	
Zylindrischer Behälter	1	
Gesamtvolumen des Behälters 15 - 50 Liter	2	
Durchmesser der Säule 5 bis 15 cm	2	
Die Flüssigkeitskapazität der zweiten Kammer (22) für Flüssigkeit beträgt 5 - 10 Liter, wenn sich der bewegliche Kolben in seiner Ausgangsposition befindet	3	-2 wenn Ausgangsposition nicht erwähnt wurde

Geeignete abhängige Verfahrensansprüche:

Merkmal	Verfügbare Punkte	Anmerkungen
Gas enthält Luft	2	

Gas bei einem Druck von 100 kPa +/- 10 %	2	"Etwa 100 kPa" führte zu einem Punkt Abzug, denn wenn in der Anmeldung Fehlergrenzen angegeben werden, müssen sie in den Ansprüchen verwendet werden (siehe RL F-IV 4.7.1).
Flüssigkeit ist Klebstoff	2	Ein abhängiger Verfahrensanspruch in Bezug auf Klebstoff an sich wurde erwartet, da dies die Hauptausführungsform des Mandanten ist.
Klebstoff oder Säure in demselben Anspruch oder nur Säure	1	
Gas bei einem Druck von 700 kPa - 900 kPa höher	2	-1 wenn nicht durch Abhängigkeit oder anderweitig auf Klebstoff beschränkt.
Anspruch in Bezug auf Klebstoffzusammensetzung	6	(siehe unten)
Phenoladditive	2	- 1 wenn ein referenzierter Anspruch zu 100 % aus anderen Komponenten bestand und deshalb kein Additiv zuließ
Das Sulfonpolymer hat ein mittleres Molekulargewicht von 60 000-90 000 g/mol	1	
Die Vorrichtung wird am oberen oder unteren Ende eines vertikal verlaufenden Risses positioniert und durch Ablassen oder Anziehen der Leine L zum anderen Ende des Risses hinbewegt.	3	-1 wenn im Anspruch nur eine Richtung definiert wird

Jeder abhängige Anspruch, der vom weniger geeigneten unabhängigen Anspruch abhängig gemacht wurde, führte zum Abzug von 1 Punkt (wenn der Anspruch anderweitig Punkte erzielte). Wenn der abhängige Anspruch allerdings den Umfang eines bereits in einem unabhängigen Anspruch vorhandenen Merkmals präziserte (wie z. B. Druck im unabhängigen Vorrichtungsanspruch), wurden bei einem solchen abhängigen Anspruch keine weiteren Punkte abgezogen.

Jeder andere abhängige Anspruch, der als angemessen nützlich für den Mandanten angesehen wurde, erhielt Punkte. Allerdings wurden für einen abhängigen Anspruch für eine Säule mit einem Durchmesser von 10 cm keine Punkte vergeben, da der Umfang so gering ist, dass ein solcher Anspruch einen sehr begrenzten Wert hätte. Bei Beanspruchung von zwei oder mehr Merkmalen, die in separaten abhängigen Ansprüchen Punkte erzielten, wurden bei der Darlegung in einem einzelnen abhängigen Anspruch nur für das schlechtere der zwei oder mehr Merkmale Punkte vergeben.

Gemäß der üblichen Praxis erzielten wesentliche Merkmale, die in den unabhängigen Ansprüchen fehlten, jedoch in den abhängigen Ansprüchen vorhanden waren, keine Punkte.

Abhängiger Anspruch einschließlich Klebstoff

Ein abhängiger Verfahrensanspruch, der die Klebstoffzusammensetzung einbezog, wurde erwartet und erzielte 6 Punkte.

Die Klebstoffzusammensetzung wird im Wesentlichen in Absatz 16 des Schreibens des Mandanten dargelegt. Um die volle Punktezahl zu erzielen, sollten die Bewerber ebenfalls im Anspruch angeben, dass das mittlere Molekulargewicht das gewichtsmittlere Molekulargewicht ist. Ohne diese Unterscheidung wurde der Anspruch als unklar (-2) erachtet, insbesondere angesichts des ausdrücklichen Hinweises des Mandanten in Absatz [023], dass der Begriff leicht mit einer anderen Kennzahl zu verwechseln ist, wenn die Art des Mittels nicht angegeben wird.

Ebenso war es notwendig, die angegebene ASTM-Standardmethode im Anspruch zu berücksichtigen oder auf das Verfahren der Beschreibung Bezug zu nehmen, und die Nichtbeachtung führte zu einem Abzug (-2).

In Klammern stehende Merkmale in Ansprüchen sind nicht beschränkend, deshalb müssen die angegebenen Gewichtsproportionen ohne Klammern beansprucht werden, andernfalls wurden 2 Punkte abgezogen.

Unabhängige Ansprüche in Bezug auf die Klebstoffzusammensetzung

Es wurde kein unabhängiger Anspruch in Bezug auf die Klebstoffzusammensetzung erwartet. Der Klebstoff wird als bekannt beschrieben und das Phenolantioxidant-Additiv wird ebenfalls als sehr bekannt beschrieben. Dementsprechend sollte bei Fehlen anderer Hinweise ein Anspruch in Bezug auf die Klebstoffzusammensetzung als nicht patentierbar erachtet werden und würde mangelnde Einheitlichkeit mit den anderen Ansprüchen aufweisen.

Ein unabhängiger Anspruch für die Verwendung von Klebstoff wurde nicht erwartet, hatte jedoch mehr patentierbaren Wert. Allerdings wurde dies als uneinheitlich mit den anderen Ansprüchen angesehen und erhielt deshalb keine Punkte. Wie üblich merkt der Mandant in Absatz [024] an, dass keine finanziellen Mittel für weitere Patentanmeldungen zur Verfügung stehen.

1.3.2. Beschreibung

Von den Bewerbern wurde erwartet, den einleitenden Teil der Anmeldung zu formulieren,

einschließlich der Angaben zum Stand der Technik nach den Anforderungen in Regel 42(1) b) EPÜ, einer Bezeichnung des zu lösenden Problems sowie einer Erklärung, wie die beanspruchte Erfindung das technische Problem löst.

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie ein Verständnis der Erfindung und der technischen Aufgabe/Lösung demonstrieren und nicht nur Passagen aus dem Schreiben des Mandanten kopieren.

Aspekt der Beschreibung	Zugewiesene Punkte
Beschreibung des Stands der Technik (D1 und D2)	6
Erörterung der technischen Aufgabe	4
Lösung der technischen Aufgabe	5

Um die volle Punktzahl zu erreichen, musste die Lösung mit dem unabhängigen Anspruch in der Prüfungsarbeit in Einklang stehen. Wenn sich Begründungen auf Aufgaben bezogen, die nicht durch den herausgearbeiteten unabhängigen Anspruch gelöst wurden, gab es dafür keine Punkte.

Die Bewerber sollten beachten, dass es nicht nötig war, lediglich den Anspruchssatz in der Beschreibung zu wiederholen, und dass dafür keine Punkte vergeben wurden.